
Unterstützung für Bestellungen von Bühnenwerken

Reglement

Gegenstand und Prinzipien

Der Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA) fördert das Bestellen von originalen Bühnenwerken bei Urhebern und Urheberinnen, die Mitglied der SSA sind und deren Werke voraussichtlich produziert werden. Er gewährt dafür Theatern oder freien, professionellen Theatercompagnien eine finanzielle Unterstützung in der Gesamthöhe von **CHF 70'000.- pro Jahr**.

Dramatische Projekte

Es können nur Projekte zugelassen werden, die frühestens 6 Monate **nach Einsendung der Bewerbungsunterlagen** (Dossiers) zur Uraufführung gelangen.

Um im Rahmen dieser Ausschreibung zugelassen zu werden müssen die dramatischen Projekte:

- sich im Projektstadium oder ganz am Anfang des Schreibprozesses befinden;
- mindestens 3 Schauspielerinnen oder Schauspieler, die den Text auf der Bühne interpretieren, erfordern;
- mit mindestens 5 Vorstellungen zur Aufführung gelangen, was von einem Theater schriftlich bestätigt werden muss (Aufgrund der Pandemie ist eine Absichtserklärung für mindestens 5 Vorstellungen ausreichend).

Begünstigte

- Theaterhäuser, die mindestens eine professionelle Produktion pro Jahr vorweisen können.
- Theaterkompanien, die mindestens zwei professionelle Produktionen vorweisen können.

Urheber und Urheberinnen

Alle Urheber und Urheberinnen, die Mitglied der SSA sind und schon mindestens ein Bühnenwerk geschrieben haben, das unter professionellen Bedingungen aufgeführt wurde. Urheber und Urheberinnen, die ebenfalls das Theater leiten, welches die Unterstützungsanfrage einreicht, sind hingegen ausgeschlossen.

Handelt es sich beim eingereichten Projekt um eine Gemeinschaftsarbeit, so muss mindestens 50% der Vergütungskosten der beteiligten Urheber und Urheberinnen bei SSA-Mitglieder verbleiben.

Nur der urheberische Beitrag der Genossenschafter und Genossenschafterinnen der SSA kann berücksichtigt und unterstützt werden.



Bühnenwerke

Jede Art von Bühnenwerk, das zuvor oder auf der Bühne geschrieben wird, kann in Betracht gezogen werden, mit Ausnahme hingegen von Librettos für musikdramatische Werke sowie von für einen bestimmten Anlass bestellten Festspielen. Das Werk muss original sein – Werke, die von einem vorbestehenden und urheberrechtlich geschützten Werk inspiriert oder eine Bearbeitung eines solchen Werks sind, sind ausgeschlossen – und im Prinzip abendfüllend (Dauer: ca. 1 Std.).

Bedingungen

Ein Vertragsentwurf für die Bestellung, basierend auf dem von der SSA erstellten „Mustervertrag für die Bestellung eines Bühnenwerks“¹ zwischen der produzierenden Struktur und dem Urheber oder der Urheberin muss der Unterstützungsanfrage beigelegt sein. **Die Aufführungsrechte bleiben alleiniges Eigentum des Urhebers oder der Urheberin.**

Die Vergütung zu Gunsten des Urhebers oder der Urheberin für die produzierende Struktur erreicht **im Prinzip** mindestens folgende Beträge:

- CHF 18'000.- für eine Bestellung durch ein Theater oder bei Koproduktionen mit einer Theaterkompanie. Die Unterstützung des Kulturfonds beläuft sich dabei auf maximal ein Drittel der Vergütungskosten.
- CHF 12'000.- für eine Bestellung durch eine Theaterkompanie. Die Unterstützung des Kulturfonds beläuft sich dabei auf maximal die Hälfte der Vergütungskosten.

Je nach Genre des Werks und voraussichtlichem Produktionsbudget können diese Mindestbeträge neu beurteilt und angesetzt werden.

Der Unterstützungsbeitrag der SSA beschränkt sich im Prinzip jedoch auf maximal **CHF 6'000.-** pro Projekt, im Rahmen des verfügbaren Budgets.

Ein Urheber oder eine Urheberin, die Theater oder Kompanien können erst 24 Monate nach der letzten Unterstützungsgewährung einen neuen Antrag einreichen (ab Datum der Unterstützungsgewährung).

Das gleiche künstlerische Projekt darf nicht parallel bei einem anderen Wettbewerb oder Förderprogramm der SSA zur Unterstützung der Schreibphase eingereicht werden:

- Stipendium für Zirkuskunst
- Stipendium für Strassenkunst
- Stipendien im Bereich Kleinkunst
- Stipendium für choreografische Projekte
- Unterstützung für das Verfassen eines humoristischen Bühnenwerks

¹ Der „Mustervertrag für die Bestellung eines Bühnenwerks“ (modifizierbar) befindet sich auf unserer Internetseite www.ssa.ch > Dokumente > Mustervertrag oder kann auf Anfrage zugestellt werden.
Erhältlich auf Deutsch, Französisch und Italienisch.



Eingaben

Bewerbungen können jederzeit eingereicht werden.

Das Dossier wird gemäss den Angaben im Reglement **in einem einzigen PDF-Dokument** erstellt. Ein dramatisches Projekt kann nur einmal eingereicht werden.

Die Delegierten für kulturelle Angelegenheiten überprüfen die Unterlagen und gewähren bei Erfüllung aller Kriterien automatisch Unterstützung. Sie behalten sich das Recht vor, unvollständige Unterlagen abzulehnen. Sie entscheiden über den projektbezogenen Betrag nach dem Reglement festgelegten Bedingungen und im Rahmen des verfügbaren Budgets.

Die Entscheide werden nicht begründet und können nicht angefochten werden.

Veröffentlichung der Ergebnisse

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden persönlich über die Ergebnisse informiert. Die Bekanntmachung der unterstützten Projekte wird auf der SSA-Website veröffentlicht (unter Förderprogramme > Pressemitteilungen).

Auszahlung

Die Unterstützung des Kulturfonds wird an die produzierende Struktur überwiesen.

Erwähnung der SSA

Theater, Kompanien, Urheber und Urheberinnen verpflichten sich, in Druckerzeugnissen und Werbung in Bezug auf die unterstützten Werke folgenden Hinweis anzubringen: „**Mit der Unterstützung des Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA)**“.

In Streitfällen ist die französische Version dieses Reglements ausschlaggebend.

Das Reglement kann jederzeit geändert werden.

Gültig ab 14. Mai 2024

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA), KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

Rue Centrale 12, Postfach 1359, CH-1001 Lausanne

T +41 21 313 44 66 / 67

kulturfonds@ssa.ch

www.ssa.ch